Statutendes Vereinsbigbeat.ch

Version 1.1 vom 10.4.2005

Die im gesamten Text gewählte männliche Form steht jeweils für männliche **und** weibliche Personen.

A. Persönlichkeit. Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Nameund Sitz des Vereins

- 1) Unter dem Namen "Verein bigbeat.ch" (nachfolgend der Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Schaffhausen.
- 3) Der Verein bigbeat.ch ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein wurde am 12. Oktober 2004 in Schaffhausen gegründet.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein setzt sich für den Aufbau und den Betrieb der Website bigbeat.ch ein, die als Plattform für die Schweizer Bigbeat, Breakbeat, nu'Skool Szene dient. Sie dient als Informationsmedium für die Community, um sich über News, Events, Pre- und Reviews zu informieren. Zusätzlich bietet sie Möglichkeiten mit anderen Leuten aus der Community zu diskutieren, Kontakte zu knüpfen und selber am Geschehen auf bigbeat.ch mitzuwirken.
- 2) Er setzt sich für den Aufbau und den Betrieb eines Internet-Radios ein, den bigbeat.ch Online-Radio. Dieses Internet Radio ist integraler Bestandteil der Website bigbeat.ch. Das Internet-Radio dient dazu, der Community ein alternatives Radioprogramm aus der Szene zu bieten.
- 3) Der Verein setzt sich dafür ein, dass nationale Szenegrössen, sowie nationale und internationale Newcomer an Bekanntheit gewinnen.
- 4) Desweiteren setzt er sich für die Organisation und die Durchführung von Events (Parties, Konzerte,...) ein.
- 5) Der Verein arbeitet mit Personen und Organisationen zusammen, welche diese Zielsetzungen unterstützen.
- 6) Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Eventuelle Erträge sind ausschliesslich für die Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.

B. Finanzielle Grundlagen

Art. 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 4 Mittel

- 1) Die Mittel vom Verein bigbeat.ch bestehen aus:
 - Spenden
 - Mitgliederbeiträgen
 - allfälligen Erlösen aus Veranstaltungen
 - Sponsoringbeiträgen und Werbeeinnahmen

C. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

- 1) Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - · Passivmitglieder

- 2) Aktivmitglied können alle natürlichen Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig.
- 3) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, ihn jedoch unterstützen will. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt oder wahlfähig.

Art. 6 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Beitrittsgesuchs.
- 2) Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs braucht nicht begründet zu werden.

Art. 7 Beendigungder Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt ist nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit möglich.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

- Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt oder dem Vereinszweck bewusst entgegenwirkt.
- 2) Wer ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr Mitglied werden, ausser wenn der Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgte und die Erfüllung nachgeholt wurde.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand aufgrund des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets festgesetzt. Für Aktivmitglieder ist der Mitgliederbeitrag monatlich zu zahlen, Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 2) Die Mitgliederbeiträge dürfen im Maximum betragen:
 - · 40.- Fr. monatlich für Aktivmitglieder
 - · 100.- Fr. jährlich für Passivmitglieder

D. Organe

I. Im Allgemeinen

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- · Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- · Die Ressortchefs
- · Die Rechnungsrevisoren

II. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt j\u00e4hrlich mindestens einmal zusammen. Sie wird unter Einhaltung einer Ank\u00fcndigungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Pr\u00e4sidenten schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. Willkommen sind auch Freunde des Vereins, Delegierte \u00e4hnlicher Vereine und Interessierte.
- 2) Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Einladung hat ebenfalls mindestens sieben Tage im Voraus zu erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen die mit der Einberufung bekannt gegeben wurde oder die sie mit einem ²/₃-Mehr als dringlich

erklärt.

- 4) Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wenn notwendig mit dem Stichentscheid des Präsidenten.
- 5) Über alle Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 12 Aufgabender Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- · Abnahme des Budgets
- · Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von einem Rechnungsrevisor
- Statutenänderungen
- · Auflösung des Vereins

Art. 14 Zeitpunkt

Die Mitgliederversammlung hat bis spätestens Ende April zu erfolgen.

III. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzungund Amtsdauer

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, namentlich Präsident, stv. Präsident und Kassier, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben

- 1) Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.
- 2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und ein Jahresbudget vor.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selber und kann Beschlüsse sowohl an gemeinsamen Sitzungen fällen als auch auf dem Zirkularweg, mittels elektronischer Post oder anderer geeigneter Kommunikationsmittel.
- 4) Der Vorstand kann die Vereinstätigkeit in Teilbereiche (Ressorts) aufteilen. Er wählt aus den Aktivmitgliedern für jedes Ressort einen Chef.
- 5) Der Vorstand bestimmt den Mitgliederbeitrag entsprechend dem bewilligten Budget.

Art. 17 Anträgeund Abstimmungsverfahren

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Anträge unterbreiten, die er aus wichtigen Gründen provisorisch bewilligen kann. Liegen besondere Umstände vor, kann der Vorstand über einen Antrag an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege abstimmen lassen, gemäss der jeweils vom Vorstand festgelegten Prozedur.

Art. 18 Unterschrift

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt. Der Kassier ist einzeln unterschriftsberechtigt, jedoch nur zur Erledigung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

IV. Ressortchefs

Art. 19 Funktion

1) Die Ressortchefs organisieren und leiten ihre Teilbereiche selbstständig.

Statuten bigbeat.ch - Organe

2) Die Ressortchefs nehmen gleichberechtigt wie der Vorstand an den Vorstandssitzungen teil.

V. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Rechnungsrevisoren

- 1) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
- 2) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

E. Auflösung

Art. 21 Auflösung

- 1) Wird der Verein durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder aus rechtlichen Gründen aufgelöst, wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Wird der Verein unmittelbar durch eine nachfolgende Institution gleicher Gesinnung ersetzt, wird ein allenfalls vorhandenes Liquidationsvermögen dieser Institution übergeben. Andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationsvermögens.
- 2) Allfälliges Inventar wird dem ursprünglichen Besitzer zurückgegeben.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Gerichtsstand

Für alle Angelegenheiten gilt schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Schaffhausen.